



28. April 1989

701

Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs-
 und Reiseauslagen per 1.1.1989

Aufgrund des Antrages des EFD vom 8.3.1989

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und mit Zu-
 stimmung der Finanzdelegation der eidg. Räte vom 25. April 1989
 wird

beschlossen:

1. Die neuen Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste mit Wirkung ab 1.4.1989 werden gutgeheissen (Beilage).
2. Die Richtlinien vom 2.11.1974 werden ausser Kraft gesetzt.
3. Die Regiebetriebe des Bundes (PTT und SBB) werden eingeladen, die Richtlinien sinngemäss anzuwenden.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:				
<input type="checkbox"/> ohne / <input checked="" type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
X		EFD	23	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	10	-
	X	BK	6	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-





SCHWEIZERISCHER BUNDESRAT
 CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
 CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

Präsidentialverfügung
 Décision présidentielle
 Decisione presidenziale

28. April 1989

Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen per 1.1.1989

Aufgrund des Antrages des EFD vom 8.3.1989
 Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens und mit Zustimmung der Finanzdelegation der eidg. Räte vom 25. April 1989 wird

beschlossen:

1. Die neuen Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste mit Wirkung ab 1.4.1989 werden gutgeheissen (Beilage).
2. Die Richtlinien vom 2.11.1974 werden ausser Kraft gesetzt.
3. Die Regiebetriebe des Bundes (PTT und SBB) werden eingeladen, die Richtlinien sinngemäss anzuwenden.

Für getreuen Auszug,
 der Protokollführer:

Protokollauszug an:
 ohne / mit Beilage

z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
	X	EDI	5	-
	X	EJPD	10	-
	X	EMD	5	-
X		EFD	23	-
	X	EVD	5	-
	X	EVED	10	-
	X	BK	6	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-

EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
X	X	X	X		X	X	X
21.3.	10.3.	10.3.	10.3.	12.3.	15.3.	10.3.	
21.3.	23.3.						

Bundesrat-Stellung vom
 Séance du Conseil fédéral du

Beschluss des Bundesrates vom
 Décision du Conseil fédéral du

Zustimmung
 Approbation

mit Änderung gemäss
 avec modification par procédure de co-rapport

mit Änderung gemäss
 avec modification par procédure de co-rapport et collaboration

mit Änderung gemäss
 avec modification par collaboration

Zurückgestellt
 Renvoyé

Abgelehnt
 Refusé

Begleitblatt zum Antrag an den Bundesrat
Feuille d'accompagnement de la proposition au Conseil fédéral

FINANZDELEGATION

des du	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Datum Date								

- 8. MRZ 1989

Gegenstand: Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste
Objet:

- Zur Behandlung:
A traiter:
- ohne festen Termin sans délai ferme
 - innert Monatsfrist dans le délai d'un mois
 - dringliches Geschäft affaire urgente

FL

BR-Sitzung
22.3.89

Verantwortlicher(e), Amt (Abk.): Responsable, office (sigle):	Dir. E. Scheurer, EPA	☎ 62 01
Sachbearbeiter(in), Amt (Abk.): Spécialiste, office (sigle):	B. Häuselmann, Adj. EPA	☎ 62 25
Übersetzer(in), Amt (Abk.): Traducteur(trice), office (sigle):		☎

Inhaltsangabe:
Résumé:

Neue Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste ab 1.4.1989, als Ersatz der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen vom 2.12.1974.

(Forts. bitte wenden/suite tourner s.v.p.)

Ergebnis der Konsultation mitinteressierter Ämter anderer Departemente (Ämterkonsultation):
Résultat de la consultation des offices intéressés d'autres départements (Consultation des offices):

Mehrere Anträge der Departemente wurden berücksichtigt, ausgenommen der Wunsch des EDA, die drei Gästekategorien mit der Hotelklassierung nach Hotelierverein (Fünf-, Vier-, Dreisternhotels) zu verbinden.

15.3

8.3

22.3

	EDA	EDI	EJPD	EMD	EFD	EVD	EVED	BK
Zum Mitbericht an Pour co-rapport au	X	X	X	X		X	X	X
Zustimmung Adhésion	21.3	20.3	14.3			12.3	15.3	20.3
Änderungen Modifications		12.3						
Stellungnahme Réponse		21.3						
Vernehmlassung Réplique		23.3 kg						

- Bundesrats-Sitzung vom
Séance du Conseil fédéral du
- Beschluss des Bundesrates vom
Décision du Conseil fédéral du
- Zustimmung
Approbation
- antragsgemäss conformément à la proposition
 - mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren avec modification par procédure de co-rapport
 - mit Änderung gemäss Mitberichtsverfahren und Beratung avec modification par procédure de co-rapport et délibération
 - mit Änderung gemäss Beratung avec modification par délibération
- Zurückgestellt
Renvoyé
- Abgelehnt
Refusé

- BBI
- FF
- AS
- RO
- RU
- Deutsche Fassung
- Version française
- Versione italiana
- Originaltext: d
- Texte original: f
- Testo originale: i

Die Entschädigungen bemessen sich auf der Grundlage der Dienst-
 reisvergütungen für Beamte in Prozenten dieser Vergütungen und

Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste

1. Empfang in- und ausländischer Gäste durch Amtsdirektoren oder
 von diesen ermächtigte Chefbeamte

Die Amtsgeschäfte können Einladungen in- und ausländischer Gäste mit sich bringen. Solche Einladungen sind auf das Unerlässliche zu beschränken, ebenso die Zahl der am Empfang teilnehmenden Bundesbeamten. Amtsdirektoren und Chefbeamte sind bis zu einer Kostenobergrenze von 3000 Franken je Anlass zuständig; höhere Auslagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Departementschefs. Es werden drei Gästekategorien unterschieden:

1. Kategorie: Ausländische Gäste, die unserem Land einen nachweisbaren Dienst erweisen oder die für spätere Entwicklungen von besonderem Interesse sind;
2. Kategorie: Andere ausländische Gäste, die offiziell eingeladen sind. Ferner hohe inländische Persönlichkeiten wie Regierungsräte und Stadtpräsidenten, die im Rahmen einer Gegeneinladung empfangen werden oder im Anschluss an wichtige Besprechungen eingeladen werden müssen;
3. Kategorie: Uebrige Besucher, deren Empfang dienstlich als notwendig erscheint; Uebernachtungskosten dürfen dem Bund nur in begründeten Ausnahmen belastet werden.

- Staatsempfang (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 12 000.--
- Empfang ausländischer Würdenträger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 2 400.--
- Besondere Geburtstage von Staatsoberhäuptern, Fürstenhochzeiten	Fr. 3 600.--

Die Entschädigungen bemessen sich auf der Grundlage der Dienst-
reisevergütungen für Beamte in Prozenten dieser Vergütungen und
nach folgenden Ansätzen:

	<u>Kategorien:</u>		
	1	2	3
Maximal pro Person, in Prozenten der Ansätze der Ueberklasse und der Besoldungsklassen 31 bis 22 gemäss BO(1) Art. 47 Abs. 1bis:			
Hauptmahlzeiten	400 % *	300 %	200 %
Uebernachten inkl. Frühstück	300 %	250 %	200 %

*Der Ansatz von 400 % kann mit Zustimmung des zuständigen De-
partementschefs ausnahmsweise bis auf 500 % erhöht werden.

Genügen die übrigen Ansätze in Einzelfällen nicht, sind aus-
nahmsweise Erhöhungen bis zu den wirklichen Auslagen mit Zu-
stimmung des zuständigen Departementschefs möglich.

Die Rechnungen sind vom zuständigen Amtsdirektor zu visieren.
Sie haben die Namen der Eingeladenen sowie Namen und Funktion
der Gastgeber zu enthalten.

2. Geschenke

Es ist üblich, bei Staatsempfängen und andern wichtigen Anlässen
hohen Gästen und ihren Gemahlinnen Geschenke zu überreichen. Das
gilt auch bei Reisen von Magistratspersonen und andern hohen
Persönlichkeiten ins Ausland. Eine abschliessende Regelung ist
zwar nicht möglich, doch sollen für einige wichtige Gelegenhei-
ten folgende Obergrenzen beachtet werden:

- Staatsempfänge (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 12 000.--
- Empfang ausländischer Würdenträger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 2 400.--
- Besondere Geburtstage von Staatsober- häuptern, Fürstenhochzeiten	Fr. 3 600.--

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

MS. 21/89

3003 Bern, den 8. März 1989

Flugreisen

s. Personalvorschriften 44.47.14, Ziff. 13 "Dienstreisen ins Ausland".

An den Bundesrat

Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen per 1.4.1989

Der Bundesrat hat am 21.12.1988 beschlossen, die pauschalen Repräsentationsvergütungen zugunsten von Chefbeamten per 1.1.1989 zu erhöhen. Das entsprechende Verzeichnis des Eidg. Personalamtes vom Januar 1989 hat die Zustimmung der Finanzdelegation der Eidg. Räte gefunden. Die äusserst restriktive Bewilligung von pauschalen Repräsentationsvergütungen erfordert noch eine Aenderung der Richtlinien über die hier beantragten Auslagensätze sowie eine massvolle Aenderung der bisherigen Spesenpraxis, wie wir sie in unserem Antragsbericht vom 15.12.1988 betreffend pauschale Repräsentationsvergütungen dargelegt haben.

Der Bundesrat hat die Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen am 2.12.1974 erlassen. Sie enthalten Vergütungsnormen für den Empfang in- und ausländischer Gäste durch Chefbeamte. Berechnungsgrundlage sind die Dienstreisevergütungen für Beamte. Am 8.3. und 14.6.1982 hat der Bundesrat die Ansätze angepasst, was aus der folgenden Darstellung hervorgeht:

	Hauptmahlzeiten		Übernachtung	
	1974	1982	1974	1982
1. Gästekategorie	300 ₣	400 ₣*	250 ₣	260 ₣
2. Gästekategorie	200 ₣	300 ₣	170 ₣	200 ₣
3. Gästekategorie	100 ₣	150 ₣**	100 ₣	130 ₣***

* darf ausnahmsweise bis auf 500 ₣ erhöht werden

6.3.1989 um den Zuschlag von Fr. 6.-- nach Art. 47 Abs. 5 BO(1) erhöht werden

*** darf um den Zuschlag von Fr. 15.-- nach Art. 47 Abs. 5 BO(1) erhöht werden.



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

365.21/89

3003 Bern, den 8. März 1989

An den B u n d e s r a t

Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs-
 und Reiseauslagen per 1.4.1989

Der Bundesrat hat am 21.12.1988 beschlossen, die pauschalen Repräsentationsvergütungen zugunsten von Chefbeamten per 1.1.1989 zu erhöhen. Das entsprechende Verzeichnis des Eidg. Personalamtes vom Januar 1989 hat die Zustimmung der Finanzdelegation der Eidg. Räte gefunden. Die äusserst restriktive Bewilligung von pauschalen Repräsentationsvergütungen erfordert noch eine Aenderung der Richtlinien über die hier beantragten Auslagensätze sowie eine massvolle Aenderung der bisherigen Spesenpraxis, wie wir sie in unserem Antragsbericht vom 15.12.1988 betreffend pauschale Repräsentationsvergütungen dargelegt haben.

Der Bundesrat hat die Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen am 2.12.1974 erlassen. Sie enthalten Vergütungsnormen für den Empfang in- und ausländischer Gäste durch Chefbeamte. Berechnungsgrundlage sind die Dienstreisevergütungen für Beamte. Am 8.3. und 14.6.1982 hat der Bundesrat die Ansätze angepasst, was aus der folgenden Darstellung hervorgeht:

	Hauptmahlzeiten		Uebernachtung	
	1974	1982	1974	1982
1. Gästekategorie	300 %	400 %*	250 %	280 %
2. Gästekategorie	200 %	300 %	170 %	200 %
3. Gästekategorie	100 %	150 %**	100 %	130 %***

* darf ausnahmsweise bis auf 500 % erhöht werden

** darf um den Zuschlag von Fr. 6.-- nach Art. 47 Abs. 5 BO(1) erhöht werden

*** darf um den Zuschlag von Fr. 15.-- nach Art. 47 Abs. 5 BO(1) erhöht werden.

Der Ansatz von 400 Prozent lautete ursprünglich auf 500 Prozent; er ist auf Ersuchen der Finanzdelegation der Eidg. Räte auf den niedrigeren Wert gesenkt worden. Der Ansatz zu 500 % erfordert heute das Visum des vorgesetzten Departementschefs.

Nach diesen Ansätzen ergeben sich folgende Frankenbeträge:

	<u>Hauptmahlzeiten</u>	<u>Uebernachtung</u>
1. Gästekategorie	97.60, ev. bis 122.--	168.--
2. Gästekategorie	73.20	120.--
3. Gästekategorie	36.60, ev. + 6.--	78.--, ev. + 15.--

Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten hat uns am 15.8.1988 darauf hingewiesen, diese Vergütungen genügten namentlich für das Uebernachten häufig nicht mehr. Darüber hinaus wurde angeregt, das geltende Vergütungssystem durch die Hotelklassifikation des Schweizerischen Hoteliervereins zu ersetzen; die drei Kategorien von Gästen würden dann in Fünf-, Vier- bzw., Dreisternhotels untergebracht. Durch diese Neuerung ginge indessen die direkte Verbindung zum Beamtenrecht verloren. Wir ziehen es daher vor, die bisherige Ordnung beizubehalten. Auf Grund eigener Feststellungen wie auch anhand der Darlegungen des Departementes für auswärtige Angelegenheiten bedürfen indessen die meisten bisherigen Normen massvoller Anpassung. Im Gegenzug soll auf die wesensfremden beamtenrechtlichen Zuschläge für Hauptmahlzeiten- und Uebernachtungsentschädigungen verzichtet werden. Keiner Erhöhung bedürfen die Vergütungen für Hauptmahlzeiten der 1. und der 2. Gästekategorie. Wir erachten folgende neuen Normen für angebracht:

	<u>Hauptmahlzeiten</u>				<u>Uebernachtung</u>			
	1982		1989		1982		1989	
	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.	%	Fr.
1. Gästekat.	400*	97.60	400*	97.60	280	168.--	300	180.--
2. Gästekat.	300	73.20	300	73.20	200	120.--	250	150.--
3. Gästekat.	150	36.60	200	48.80	130	78.--	200	120.--

* darf ausnahmsweise bis auf 500 % erhöht werden

Sollten diese Ansätze ausnahmsweise nicht genügen, wären mit Zustimmung des Departementschefs die tatsächlichen Auslagen zu übernehmen. Der Landesindex der Konsumentenpreise, per Dezember 1982 auf 100 gesetzt, hat sich seither auf heute 113,4 Punkte

entwickelt. Die vorgeschlagenen Erhöhungen überschreiten zwar teilweise den Zuwachs des breiter abgestützten Index', entsprechen aber dem im Gastgewerbe feststellbaren heutigen Preisniveau.

Entsprechend dem Antrag des Departementes für auswärtige Angelegenheiten schlagen wir Ihnen schliesslich auch noch vor, die seit 1974 nicht mehr geänderte Kostenobergrenze für solche Empfänge von 2000 auf 3000 Franken je Anlass zu erhöhen. Wir folgen dabei den Erwägungen zur Anpassung der Repräsentationsvergütungen für Chefbeamte, die seit 1971, im vorliegenden Fall seit 1974, aufgelaufene Teuerung sei angemessen auszugleichen. Wir nehmen die Gelegenheit wahr, die Richtlinien des Bundesrates von 1974 zu erneuern und auch den Titel anzupassen. Die Kostenobergrenzen für Geschenke nach Ziffer 2 haben wir um 20 Prozent erhöht. Der Abschnitt "Flugreisen" nach Ziffer 3 bezieht sich auf Dienstreisen von Beamten und hat mit dem Empfang von Gästen nichts zu tun. Er ist mit Blick auf die Verordnung des Finanzdepartementes vom 14.5.1986 betreffend Dienstreisen ins Ausland auch nicht mehr nötig. Wir lassen ihn daher weg. Aus diesem Grund schlagen wir Ihnen auch den neuen Titel "Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste" vor.

Der Antrag berücksichtigt das Ergebnis der schriftlichen Konsultation der Bundeskanzlei, der eidg. Gerichte, der Departemente, des Schulrates und der beiden Verkehrsbetriebe. Deren Anregungen sind mit Ausnahme des erwähnten Uebergangs zur Hotelklassierung nach Hotelierverein berücksichtigt. Die Aufwendungen des Bundes haben sich bisher insgesamt auf rund 1,1 Millionen Franken jährlich belaufen, davon 800 000 Franken für die Repräsentationsauslagen des Bundesrates. Wir rechnen mit Mehrkosten von rund 25 Prozent.

Wir beantragen Ihnen, das beigelegte Beschlussesdispositiv zu genehmigen. Die Zustimmung der Finanzdelegation der Eidg. Räte bleibt vorbehalten.

EIDGENOESSISCHES FINANZDEPARTEMENT

SKZ

Stich

- Beilage: - Beschlussesdispositiv
 - Entwurf Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste
 Verwaltungsauslagen

Geht zum Mitbericht an alle Departemente

Protokollauszug an:

- EFD 23 (GS 7, EPA 10, EFK 6)
- übrige Departemente
- PTT, SBB
- Bger, EVG

2152

Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste

1. Empfang in- und ausländischer Gäste durch Amtsdirektoren oder von diesen ermächtigte Chefbeamte

Die Amtsgeschäfte können Einladungen in- und ausländischer Gäste mit sich bringen. Solche Einladungen sind auf das Unerlässliche zu beschränken, ebenso die Zahl der am Empfang teilnehmenden Bundesbeamten. Amtsdirektoren und Chefbeamte sind bis zu einer Kostenobergrenze von 3000 Franken je Anlass zuständig; höhere Auslagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Departementschefs. Es werden drei Gästekategorien unterschieden:

1. Kategorie: Ausländische Gäste, die unserem Land einen nachweisbaren Dienst erweisen oder die für spätere Entwicklungen von besonderem Interesse sind;
2. Kategorie: Andere ausländische Gäste, die offiziell eingeladen sind. Ferner hohe inländische Persönlichkeiten wie Regierungsräte und Stadtpräsidenten, die im Rahmen einer Gegeneinladung empfangen werden oder im Anschluss an wichtige Besprechungen eingeladen werden müssen;
3. Kategorie: Uebrige Besucher, deren Empfang dienstlich als notwendig erscheint; Uebernachungskosten dürfen dem Bund nur in begründeten Ausnahmen belastet werden.

Die Entschädigungen bemessen sich auf der Grundlage der Dienstreisevergütungen für Beamte in Prozenten dieser Vergütungen und nach folgenden Ansätzen:

	<u>Kategorien:</u>		
	1	2	3
Maximal pro Person, in Prozenten der Ansätze der Ueberklasse und der Besoldungsklassen 31 bis 22 gemäss BO(1) Art. 47 Abs. 1bis:			
Hauptmahlzeiten	400 % *	300 %	200 %
Uebernachten inkl. Frühstück	300 %	250 %	200 %

*Der Ansatz von 400 % kann mit Zustimmung des zuständigen Departementschefs ausnahmsweise bis auf 500 % erhöht werden.

Genügen die übrigen Ansätze in Einzelfällen nicht, sind ausnahmsweise Erhöhungen bis zu den wirklichen Auslagen mit Zustimmung des zuständigen Departementschefs möglich.

Die Rechnungen sind vom zuständigen Amtsdirektor zu visieren. Sie haben die Namen der Eingeladenen sowie Namen und Funktion der Gastgeber zu enthalten.

2. Geschenke

Es ist üblich, bei Staatsempfängen und andern wichtigen Anlässen hohen Gästen und ihren Gemahlinnen Geschenke zu überreichen. Das gilt auch bei Reisen von Magistratspersonen und andern hohen Persönlichkeiten ins Ausland. Eine abschliessende Regelung ist zwar nicht möglich, doch sollen für einige wichtige Gelegenheiten folgende Obergrenzen beachtet werden:

- Staatsempfänge (einschliesslich Gemahlin und Gefolge) Fr. 12 000.--
- Empfang ausländischer Würdenträger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge) Fr. 2 400.--
- Besondere Geburtstage von Staatsoberhäuptern, Fürstenhochzeiten Fr. 3 600.--

- 3 -

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Flugreisen

Bern, den 17. März 1989

s. Personalvorschriften 44.47.14, Ziff. 13 "Dienstreisen ins Ausland".

An den Bundesrat


Abänderung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs-
 und Weisungsanlagen per 1.4.1989

Mitbericht

zum Antrag des EFD vom 8. März 1989

1. Wir stimmen den "Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste" grundsätzlich zu, obwohl wir der Auffassung sind, dass die Maximallimite für Besuche der 1. Gästekategorie (5 x 24.40 = 122.-) in zahlreichen Fällen eher knapp bemessen sein dürfte und auf die Abgeltung der tatsächlichen Auslagen ausgewichen werden muss.
2. Wir interpretieren die Ausführungen für die 2. und 3. Kategorie in dem Sinne, dass die Bundesämter zur Wahrnehmung des politischen Auftrags des Departementes Kontakte nicht nur zu Behörden (Regierungsräte, Stadtpräsidenten) sondern auch zu Organisationen (Verbände, Interessensvertreter, etc.), Medien und Privatpersonen pflegen können und sogar müssen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN


 Flavio Cotti

6.3.1989



EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Bern, den 17. März 1989

An den Bundesrat


Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs-
 und Reiseauslagen per 1.4.1989

Mitbericht

zum Antrag des EFD vom 8. März 1989

1. Wir stimmen den "Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste" grundsätzlich zu, obwohl wir der Auffassung sind, dass die Maximallimite für Besuche der 1. Gästekategorie (5 x 24.40 = 122.-) in zahlreichen Fällen eher knapp bemessen sein dürfte und auf die Abgeltung der tatsächlichen Auslagen ausgewichen werden muss.
2. Wir interpretieren die Ausführungen für die 2. und 3. Kategorie in dem Sinne, dass die Bundesämter zur Wahrnehmung des politischen Auftrags des Departementes Kontakte nicht nur zu Behörden (Regierungsräte, Stadtpräsidenten) sondern auch zu Organisationen (Verbände, Interessenvertreter, etc.), Medien und Privatpersonen pflegen können und sogar müssen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN


 Flavio Cotti



EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE

365-21

3003 Bern, 21. März 1989

Beilage

Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste

An den Bundesrat

Anpassung der Richtlinien über Repräsentations-, Verwaltungs- und Reiseauslagen per 1.4.1989

Stellungnahme

zum Mitbericht des EDI vom 17.3.1989

ad Ziff. 1: Wir nehmen Kenntnis davon, dass das EDI die Ansätze als eher "knapp bemessen" betrachtet.

ad Ziff. 2: Grundsätzlich einverstanden. Einladungen müssen aber nach wie vor besonders Fällen vorbehalten bleiben, d.h. sie bilden in der Geschäftsabwicklung der Aemter die Ausnahme.

EIDGENÖSSISCHES FINANZDEPARTEMENT

S K

Stich

Die Entschädigungen bemessen sich auf der Grundlage der Dienst-
reisevergütungen für Beamte in Prozenten dieser Vergütungen und
Richtlinien für Auslagen beim Empfang in- und ausländischer Gäste

Kategorien:

1 2 3

1. Empfang in- und ausländischer Gäste durch Amtsdirektoren oder
von diesen ermächtigte Chefbeamte

der Besoldungsklassen 31 bis 22
gemäß DO(I) Art. 47 Abs. 1bis;

Die Amtsgeschäfte können Einladungen in- und ausländischer Gäste
mit sich bringen. Solche Einladungen sind auf das Unerlässliche
zu beschränken, ebenso die Zahl der am Empfang teilnehmenden
Bundesbeamten. Amtsdirektoren und Chefbeamte sind bis zu einer
Kostenobergrenze von 3000 Franken je Anlass zuständig; höhere
Auslagen bedürfen der Zustimmung der zuständigen Departements-
chefs. Es werden drei Gästekategorien unterschieden:

1. Kategorie: Ausländische Gäste, die unserem Land einen nach-
weisbaren Dienst erweisen oder die für spätere
Entwicklungen von besonderem Interesse sind;

2. Kategorie: Andere ausländische Gäste, die offiziell eingela-
den sind. Ferner hohe inländische Persönlichkeiten
wie Regierungsräte und Stadtpräsidenten, die im
Rahmen einer Gegeneinladung empfangen werden oder
im Anschluss an wichtige Besprechungen eingeladen
werden müssen;

3. Kategorie: Uebrige Besucher, deren Empfang dienstlich als
notwendig erscheint; Uebernachtungskosten dürfen
dem Bund nur in begründeten Ausnahmen belastet
werden.

- Staatsempfänger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 12 000.--
- Empfang ausländischer Würdenträger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 2 400.--
- Besondere Geburtstage von Staatsobei- häuptionen, Fürstenhochzeiten	Fr. 3 600.--

Die Entschädigungen bemessen sich auf der Grundlage der Dienstreisevergütungen für Beamte in Prozenten dieser Vergütungen und nach folgenden Ansätzen:

	<u>Kategorien:</u>		
	1	2	3
Maximal pro Person, in Prozenten der Ansätze der Ueberklasse und der Besoldungsklassen 31 bis 22 gemäss BO(1) Art. 47 Abs. 1bis:			
Hauptmahlzeiten	400 % *	300 %	200 %
Uebernachten inkl. Frühstück	300 %	250 %	200 %

*Der Ansatz von 400 % kann mit Zustimmung des zuständigen Departementschefs ausnahmsweise bis auf 500 % erhöht werden. Genügen die übrigen Ansätze in Einzelfällen nicht, sind ausnahmsweise Erhöhungen bis zu den wirklichen Auslagen mit Zustimmung des zuständigen Departementschefs möglich.

Die Rechnungen sind vom zuständigen Amtsdirektor zu visieren. Sie haben die Namen der Eingeladenen sowie Namen und Funktion der Gastgeber zu enthalten.

2. Geschenke

Es ist üblich, bei Staatsempfängen und andern wichtigen Anlässen hohen Gästen und ihren Gemahlinnen Geschenke zu überreichen. Das gilt auch bei Reisen von Magistratspersonen und andern hohen Persönlichkeiten ins Ausland. Eine abschliessende Regelung ist zwar nicht möglich, doch sollen für einige wichtige Gelegenheiten folgende Obergrenzen beachtet werden:

- Staatsempfänge (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 12 000.--
- Empfang ausländischer Würdenträger (einschliesslich Gemahlin und Gefolge)	Fr. 2 400.--
- Besondere Geburtstage von Staatsoberhäuptern, Fürstenhochzeiten	Fr. 3 600.--

Flugreisen

s. Personalvorschriften 44.47.14, Ziff. 13 "Dienstreisen ins Ausland".

C) Nicht verfügbar	Bemerkungen E-Cross	Ständliche Dienstleistungen	Dossiers E-ESIA, E-ET, E-28273* Ablauf Karte (siehe Seite 2/Agenda)
--------------------	------------------------	-----------------------------	--

Erzeugungsdatum 14.02.2020 11:46

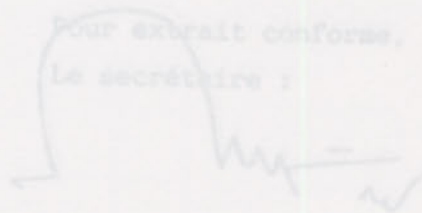
Lesesaal



Bellwald Michael
18.02.2020

1. ...
2. ... Confirmation pour le rachat dans la caisse fédérale d'assurance au montant de 16'271 francs (valeur 1er avril 1989).
3. La décision de promotion sera communiquée à M. Willi par le DPTCE.

Pour extrait conforme,
Le secrétaire :



1989	0		
1990	0		
1991	0		
1992	0		
1993	0		
1994	0		
1995	0		
1996	0		
1997	0		
1998	0		
1999	0		
2000	0		
2001	0		
2002	0		
2003	0		
2004	0		
2005	0		
2006	0		
2007	0		
2008	0		
2009	0		
2010	0		
2011	0		
2012	0		
2013	0		
2014	0		
2015	0		
2016	0		
2017	0		
2018	0		
2019	0		
2020	0		

6.3.1989